Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 308 O 165/26

Beschluss

In der Sache

[redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **sterne-advo Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf, Gz.: 1087/26

gegen

kununu GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Arabellastraße 23, 81925 München

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: KUN54.D1010[redacted]

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted], die Richterin [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] am 13.07.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung

untersagt,

die nachstehend wiedergegebene Bewertung bezüglich des Unternehmens der Antragstellerin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu veröffentlichen:

Nicht bewerben!!

2,2 ★★☆☆☆ **Nicht empfohlen** Mai 2026 (aktualisiert)

Ex-Angestellte/r oder Arbeiter/in • Hat bis 2025 im Bereich Vertrieb / Verkauf [redacted] gearbeitet.

Gut am Arbeitgeber finde ich

Die regelmäßigen Events, mehr nicht.

Schlecht am Arbeitgeber finde ich

Es gibt nichts gutes. Bewertungen gegen die Firma werden von der Firma [redacted] Rechtsanwälte alle gelöscht und Anwaltlich zensiert. Erst wird Anwaltlich angezweifelt das man dort in der Firma tätig war, dann wird behauptet das alles "unwahr" ist.

Verbesserungsvorschläge

Die ganze Führungsetage dringend auswechseln. In Zukunft sollte [redacted] Bewertungen auch Kununu und Google Maps nicht aktiv löschen lassen, vielleicht können Sie ja aus der Kritik lernen.

Arbeitsatmosphäre

★☆☆☆☆ Die Arbeitsatmosphäre ist im Durchschnitt eher schlecht. Viele kommen und gehen aufgrund der schlechten Arbeitsatmosphäre.

Image

★☆☆☆☆ Nach Außen wird alles getan um neue Mitarbeiter zu bekommen. Intern ist es miserabel. Das die [redacted] Rechtsanwälte beauftragt wird AKTIV Bewertungen zu löschen um nach Außen besser dazustehen, sagt alles über die Führungsetage aus.

Work-Life-Balance

★☆☆☆☆ Gibt es nicht.

Karriere/Weiterbildung

★★★★☆ Die Möglichkeit bekommt eigentlich fast jeder der es wirklich möchte, macht man aber seinen Mund auf ist man ganz schnell wieder Agent.

Gehalt/Sozialleistungen

★☆☆☆☆ Gehalt wird pünktlich gezahlt. Der Rest wird von der [redacted] als Unwahr markiert, weil sie die Wahrheit nicht haben möchten.

Umwelt-/Sozialbewusstsein

★★★★★ -

Kollegenzusammenhalt

★★★☆☆ Viele halten Intern sehr zusammen, aber dadurch das viele sehr schnell wieder gehen, ist der zusammenhalt schnell wieder weg.



Umgang mit älteren Kollegen

★★☆☆☆ Es ist egal ob du Jung oder Alt bist, wenn du nicht funktionierst wirst du schlecht behandelt. Verkaufst du und erreichst deine Ziele, wirst du gut behandelt.

Vorgesetztenverhalten

★☆☆☆☆ Jeder Projektleiter/innen sollten dringend eine Schulung haben wie man mit Mitarbeiter umgeht. Viele Projektleiter behandeln dich, sowie sie dich leiden können. Am meisten leidet das [redacted] 2 darunter unter dem Toxischem Verhalten des Projektleiters.

Arbeitsbedingungen

★☆☆☆☆ Sehr schlecht. Die Hardware ist nicht auf dem neusten Standard, viel ist alt und geht schnell Kaputt. Der Projektleiter macht ein regelmäßig Fertig. Der Leistungsdruck ist enorm, da mit einem Punkte System von [redacted] gearbeitet wird, pro abgeschlossen Vertrag bekommt man gewisse Punkte. Wenn die nicht erreicht werden, wird man vom Teamleiter oder Projektleiter so lange unter Druck gesetzt, bis du funktionierst, oder wirst auf Teams so lange Gelb markiert bis dich deine eigenen Kollegen auf die nerven gehen. Die oberste Führungsetage versucht den Eindruck zu vermitteln, dass sie an den schlechten Arbeitsbedingungen was ändern möchten, haben es aber nie getan, egal wie viele Kollegen oder Führungskräfte sich beschwert haben.

Kommunikation

★☆☆☆☆ Informationen werden meistens nicht weitergegeben. Nur bei Fehlern sind die schnell an deinem Platz.

Gleichberechtigung

★★★☆☆ Jeder hat eine Chance sich zu beweisen und alle bekommen eine Chance. Arbeitskräfte oder Führungskräfte wurden noch nie geschätzt.

Interessante Aufgaben

★★★★☆ Die Aufgaben sind immer die gleichen. Dadurch das verschiedene Projekte gibt, sind auch immer neue Aufgaben dabei.

Hilfreich? Zustimmen? Teilen Melden

wie geschehen unter der URL:

https://www.kununu.com/de/[redacted]

[redacted]

review

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Kammer hat bei der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall ein dringender Fall im Sinne

des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und daher auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, von dem den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Wertungsspielraum Gebrauch gemacht und dabei insbesondere auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie die hinreichende Zügigkeit der Verfahrensführung durch die Antragstellerseite berücksichtigt.

2.

Der Antragstellerin steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG zu.

a.

Die angegriffene Bewertung verletzt die Antragstellerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Bei der beanstandeten Bewertung handelt es sich um eine prozessual unwahre Tatsachenbehauptung bzw. um eine unzulässige Meinungsäußerung. Die Antragstellerin nimmt in Abrede, dass zwischen ihr und dem Bewertenden ein geschäftlicher Kontakt besteht oder bestand. Demzufolge mangele es an für eine Meinungsäußerung notwendigen Anknüpfungspunkten. Die Antragstellerin ist dem inhaltlich nicht entgegengetreten.

b.

Die Antragsgegnerin haftet für diese Rechtsverletzung aufgrund der Verletzung reaktiver Prüfpflichten als mittelbare Störerin.

aa.

Wird gegenüber einem Hostprovider eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die beanstandete Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu qualifizieren ist, das Werturteil vom Betroffenen aber mit der schlüssigen Behauptung als rechtswidrig beanstandet wird, der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaue, sei unrichtig, dem

Werturteil fehle damit jegliche Tatsachengrundlage. (BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15 –, BGHZ 209, 139-157, „Jameda II“ Rn. 24, BGH, Urt. v. 09.08.2022 – VI ZR 1244/20 –, Rn. 28 – jew. zitiert nach beck-online).

bb.

Zu welchen konkreten Überprüfungsmaßnahmen der Hostprovider verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Regelmäßig ist zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Inhalt Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen. Stellt der Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechtigte Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt (BGH, Urt. v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10 –, BGHZ 191, 219-228, Rn. 27).

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat diese Anforderungen bezogen auf die Antragsgegnerin in dem Beschluss vom 8.2.2024 – 7 W 11/24 (LG Hamburg Beschl. v. 8.1.2024 – 324 O 559/23), NZA 2024, 343, wie folgt weiter konkretisiert:

„Als hinreichend konkrete Beanstandung des Bewerteten ist es dabei bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs grundsätzlich ausreichend, wenn dieser rügt, dass der Bewertung kein tatsächlicher Kontakt des Bewerters mit seiner Leistung zugrunde liege; diese Rüge darf der Bewertete grundsätzlich so lange aufrechterhalten, bis ihm gegenüber der Bewerter so individualisiert wird, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. [...] Die Möglichkeit zu einer eigenen Überprüfung des Vorliegens eines geschäftlichen Kontakts darf dem von der Bewertung Betroffenen nicht in der Weise genommen werden, dass der Portalbetreiber die Überprüfung für sich vornimmt und dem Bewerteten dann versichert, sie habe ein positives Ergebnis erbracht; ansonsten stünde der Betroffene, der geltend macht, nicht zu wissen, ob er überhaupt Kontakt zu dem Bewerter hatte, der Behauptung des Portalbetreibers, dies sei der Fall gewesen, wehrlos gegenüber. [...] Zu einem abweichenden Beurteilungsmaßstab führt auch nicht der Umstand, dass es für den Betreiber eines Arbeitgeber-Bewertungsportals schwieriger sein mag, nach der Beanstandung einer Eintragung einzelne Bewerter dazu zu bewegen, sich

zu erkennen zu geben, weil sie im Gegensatz zu Nutzern, die einmalige Geschäftskontakte wie einen Hotelaufenthalt, einen singulären Arztbesuch oder den Ankauf einer Ware bewertet haben, häufig befürchten werden, nach ihrer Kenntlichmachung Repressalien ihres negativ bewerteten Arbeitgebers ausgesetzt zu sein. Auch dies aber vermag nicht zu rechtfertigen, dass ein Arbeitgeber, der einer über das Internet verbreiteten Kritik einer Person, die behauptet, für ihn gearbeitet zu haben oder zu arbeiten, ausgesetzt wird, diese öffentliche Kritik hinnehmen muss, ohne die Möglichkeit zu erhalten, sie auf das Vorliegen einer tatsächlichen Grundlage zu prüfen und sich gegebenenfalls dazu in der Sache zu positionieren.“

cc.

Nach diesen Maßstäben war die Beanstandung der Antragstellerin hinreichend, um reaktive Prüfpflichten der Antragsgegnerin auszulösen. Die von der Antragsgegnerin übermittelten Unterlagen waren demgegenüber nicht geeignet die Antragsstellerin in die Lage zu versetzten, das Bestehen des Geschäftskontakts zu überprüfen.

Eine hinreichende Individualisierung des Bewerters ist der Antragsstellerin, einem Unternehmen mit ca. 280 Mitarbeitenden, aufgrund des Bewertungsinhalts nicht möglich. Neben der Angabe, dass der Bewertende bis 2025 im Bereich Vertrieb / Verkauf in [redacted] (dem einzigen Standort der Antragstellerin) gearbeitet habe, enthält die Bewertung selbst lediglich insoweit Andeutungen zur konkreten Position des Bewertenden, als dass allgemein über das Verhalten der Projektleiter gegenüber den Mitarbeitern berichtet wird.

Relevante Anknüpfungspunkte für eine Überprüfung des geschäftlichen Kontakts ergeben sich auch nicht aus dem von der Antragsgegnerin am 28.4.2026 übermittelten Dokument (Anlage AS 8), welches bis auf die Textzeilen „Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge“ und die Firma und Anschrift der Antragstellerin vollständig geschwärzt ist. Die Antragstellerin hat in ihrem darauf Bezug nehmenden Schreiben vom selben Tage (Anlage AS 9) den fehlenden geschäftlichen Kontakt zu dem Bewertenden zwar nicht mehr ausdrücklich in Abrede genommen, sondern nunmehr die Bewertung inhaltlich in zahlreichen Punkten als Falschaussagen beanstandet. Dies hindert die Antragstellerin allerdings nicht daran, sich auf diese Einwendung erneut oder weiterhin auch im Verfügungsverfahren zu berufen.

dd.

Die Antragsgegnerin ist ihrer sodann im Rahmen des Prüfverfahrens bestehenden Pflicht zur Löschung der Bewertung nicht hinreichend zügig nachgekommen.

Das Interesse eines Betroffenen, dass ein sein (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht verletzender Beitrag so schnell wie möglich gelöscht wird, gebietet es, dass der Hostprovider seiner Pflicht zur Aufklärung möglichst zeitnah nachkommt; abhängig von den Umständen des Einzelfalls können jeweils nur wenige Tage angemessen sein (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 24.03.2017 – 324 O 148/16, NJW-RR 2017, 1323, mit weiteren Hinweisen auf obergerichtliche Rechtsprechung).

Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin nicht gerecht geworden. Sie hat die Bewertung auf die Beanstandung der Antragsstellerin vom 23.04.2026 hin zwar am 24.04.2026 zunächst für die Dauer der Prüfung des Sachverhaltes und einer etwaigen Rückmeldung durch den Bewertenden deaktiviert, sie sodann am 28.4.2026 unter Bezugnahme auf das geschwärzte Nachweisdokument (Anlage AS 8) wieder aktiviert und danach auf erneute, nunmehr inhaltliche Beanstandung der Antragsstellerin hin die Bewertung am 29.04.2026 wiederum deaktiviert. Schließlich hat die Antragsgegnerin die Bewertung jedoch am 23.05.2026 erneut online geschaltet. Erst nach Zugang des hier gegenständlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 29.05.2026 hin ist die Antragsgegnerin erneut in das Prüfverfahren eingetreten und hat die bewertende Person kontaktiert, woraufhin letztere selbst die Bewertung löschte, sodass diese jedenfalls ab dem 10.06.2026 nicht mehr abrufbar war. Im Zeitpunkt der erneuten Veröffentlichung am 23.05.2026 - einen Monat nach der ersten Beanstandung der Antragstellerin - war die angemessene Frist zur Durchführung des Prüfverfahrens jedoch bereits (lange) abgelaufen, sodass die Antragsgegnerin für die Veröffentlichung der Inhalte haftet, die hier prozessual weiterhin als unwahr zu unterstellen sind, weil nach wie vor keine Nachweise vorgelegt wurden, die die Rüge des fehlenden geschäftlichen Kontakts durch die Antragstellerin entkräften könnten.

c.

Die durch die rechtswidrige Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr besteht fort, insbesondere hat die Antragsgegnerin keine strafbewehrte Unterlassungs- und

Verpflichtungserklärung abgegeben.

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch die als Anlage AG 2 vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Antragsgegnerin entfallen. In dieser erklärt Frau [redacted], Mitarbeiterin im kununu-Support, dass die streitgegenständliche Bewertung unter ihrer bisherigen URL - in Folge der Löschung durch den Nutzer - nicht mehr abrufbar sei. Soweit derselbe Nutzer, dessen Bewertung zuvor aufgrund einer Beanstandung offline genommen worden ist, eine neue Bewertung einstelle, werde diese, bevor sie veröffentlicht wird, automatisch einer manuellen Kontrolle des kununu-Supports unterzogen. Die Bewertung werde sodann nur veröffentlicht, wenn nach Prüfung des kununu-Supports der dokumentierte Beanstandungsgrund nicht fortbestehe - insbesondere das Ausbleiben eines hinreichenden Tätigkeitsnachweises oder das erneute Auftauchen bereits zuvor als unwahr beanstandeter Textpassagen.

Ohne nähere Angaben zu den Vertretungsverhältnissen ist schon nicht davon auszugehen, dass Frau [redacted] rechtsverbindliche Erklärungen für die Antragsgegnerin abgeben kann. Zudem ergibt sich aus der Erklärung, dass die Antragsgegnerin sich ausdrücklich vorbehalten will, die erneute Veröffentlichung der Bewertungen durch den Nutzer zuzulassen, wenn sie Nachweise von dem Bewerter erhalten hat, die sie für hinreichend erachten würde, das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Bewerter und der Antragstellerin zu belegen. Dass sie dabei der Antragstellerin eine hinreichende eigene Prüfungsmöglichkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts einzuräumen beabsichtigt, geht daraus nicht hervor.

d.

Die Sache ist auch eilbedürftig, sodass der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendige Verfügungsgrund vorliegt. Die mit Pressesachen befassten Spruchkörper der Hamburger Gerichte legen für die Annahme einer Eilbedürftigkeit regelmäßig eine Frist von fünf Wochen ab Kenntnisnahme des Betroffenen von einer inkriminierten Äußerung zugrunde, bis ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung anhängig gemacht sein muss (st. Rspr, vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 23.07.2024, 7 W 78/24, GRUR-RS 2024, 18925). Hier ist auf die letzte Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bewertung vom 23.05.2026 abzustellen, sodass die auch im hiesigen Verfahren zugrunde zu legende Frist von fünf Wochen eingehalten worden ist.

Die Eilbedürftigkeit entfällt auch nicht durch die zwischenzeitliche Löschung der Bewertung durch den Bewertenden, jedenfalls wenn - wie hier - entsprechende weitere Umstände für eine unmittelbar drohende erneute Rechtsverletzung sprechen.

Die von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung des OLG Nürnberg (OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.1.2026 – 3 U 2073/25 Pre), wonach sich die Eilbedürftigkeit nicht aus der „theoretisch bestehenden Unsicherheit einer erneuten Veröffentlichung“ eines Videos ergebe, ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Vielmehr sprechen die technischen Umstände, die es Nutzern und Plattform ermöglichen, eine Bewertung binnen kürzester Zeit (wieder) zu veröffentlichen und (wieder) zu löschen, sowie die für die Antragstellerin völlig unklaren Motive dieser jeweiligen Handlungen dafür, dass die Antragstellerin mit einer unmittelbar bevorstehenden erneuten Rechtsverletzung in Form einer erneuten Veröffentlichung rechnen konnte. Dies wird im vorliegenden Fall durch die konkreten Umstände untermauert, dass die Bewertung erst seit kurzem offline ist und dass die streitgegenständliche Bewertung schon vor dem jetzt anhängigen Verfügungsverfahren bereits zwei Mal von der Antragsgegnerin entfernt, dann aber reaktiviert worden war.

Die weiter von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung des OLG Bamberg (OLG Bamberg (6. Zivilsenat), Hinweisbeschluss vom 13.02.2024 – 6 U 42/23 e) verneint die „Unsicherheit“ einer erneuten Veröffentlichung lediglich unter Bezugnahme auf konkrete Umstände des dortigen Einzelfalls, die hier nicht vorliegen.

Auch der weitere Vortrag der Antragsgegnerin zu den technischen Umständen und der Unternehmenspraxis der Antragsgegnerin vermag keine andere Bewertung zu rechtfertigen. Aus der maßgeblichen Sicht des verletzten Rechtsgutsträgers spielt es keine Rolle, ob das (vorübergehende) Offline-Stellen der Bewertung auf einer Deaktivierung durch die Antragsgegnerin oder auf der Löschung durch den Bewertenden beruht. In beiden Fällen ist nach außen nicht ersichtlich, warum und wie lange die Bewertung offline ist und in beiden Fällen ist eine erneute Veröffentlichung technisch in kürzester Zeit wieder möglich. Die bloße Änderung der URL ändert dabei nichts daran, dass die Bewertung mit identischem Inhalt auf der Plattform der Antragsgegnerin erneut veröffentlicht werden kann und damit jedenfalls eine kerngleiche Verletzungshandlung möglich bleibt. Das von der Antragsgegnerin beschriebene interne Prüfverfahren sieht keine Beteiligung der Antragstellerin vor und steht damit einer erneuten

Veröffentlichung unter Verletzung der der Antragsgegnerin im Rahmen des Prüfverfahrens obliegenden Pflichten - wie im vorliegenden Fall bereits zweimal geschehen - nicht entgegen.

3.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richterin

[redacted]
Richter
am Landgericht

Landgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.07.2026

[redacted], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle